
G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der

Entsorgungsgemeinschaft Abfall

Berlin - Brandenburg e. V.

für das Jahr 2003



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor gehört Ostdeutschland und hierbei besonders auch die Region Berlin-Brandenburg zu den Teilen Deutschlands mit der geringsten Wirtschaftsleistung. Nach wie vor wandern von den vergleichsweise wenigen produzierenden Unternehmen weitere ab in andere Regionen, meist in östliche oder südliche Nachbarländer oder gleich nach Asien. Auch die Bauvolumina sind anhaltend rückläufig und im „Stadtumbau Ost“ steckt nur partiell ein Umbau- als mehr ein Abrissprogramm.

Insofern ist nicht verwunderlich, dass die wirtschaftliche Situation ihre Widerspiegelung in anhaltender Unsicherheit bei Unternehmen und Bevölkerung findet. Investitions- und Konsumzurückhaltung sind die Folge mit der Konsequenz, dass eine Abwärtsspirale in der wirtschaftlichen Dynamik entsteht, die nur dann aufgehalten werden kann, wenn Wirtschaft und Verbraucher wieder Zuversicht in die Gestaltungsfähigkeit unseres Landes schöpfen können.

Dies gilt letztlich auch für die Entsorgungswirtschaft, die als Dienstleister von den Erfolgen anderer Branchen abhängig ist. Wenn Instrumentarien wie der Entsorgungsfachbetrieb weiterhin und beständig Anerkennung finden sollen, ist eine positive wirtschaftliche Dynamik dafür ebenso Voraussetzung wie eine Verminderung bürokratischer Auflagen im Hinblick auf die freiwillige Qualitätssicherung der Fachbetriebe. Auf die Erfüllung der Forderung geringerer Bürokratie wird die ESA weiterhin besonders stark ihr Augenmerk richten, ist doch genau dieses Voraussetzung, noch nicht zertifizierte Betriebe für die Fachbetriebszertifizierung zu gewinnen.

Unserer Entsorgungsgemeinschaft ist es auch 2003 gelungen, die Mitgliederzahl insgesamt stabil zu halten. Dies ist in hohem Maße wiederum dem Engagement der Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, die im Ehrenamt als Mitglieder des Überwachungsausschusses verantwortungsbewusst die Einhaltung der Bestimmungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung prüfen und ein hohes Maß an Qualität bei der Zertifizierung der Fachbetriebe sichern.

Ein erneuter Dank gilt auch unserem Vertragspartner, der oecontrol Technische Überwachungsorganisation mbH, sowie der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V., die uns auch im vergangenen Jahr in gewohnter Qualität wieder engagiert unterstützt hat.

Berlin, den 10.05.2004

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Bernd Richter
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa
stellv. Vorsitzender

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und regionaler Entsorgungsmarkt 2003

Für die deutsche Wirtschaft war 2003 ein weiteres sehr schwieriges Jahr. Nicht nur bedeutete es das dritte Jahr einer hartnäckigen Stagnation der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die damit die längste Periode wirtschaftlichen Stillstands seit den fünfziger Jahren markierte. Es verdichteten sich auch zum Jahresbeginn 2003 die Hinweise darauf, dass die chronische Wachstumsschwäche von einer Vertrauenskrise noch verstärkt werden könnte. Als gravierende Belastungsfaktoren erwiesen sich die hohen geopolitischen Risiken und die Unsicherheit über den Fortgang der weltwirtschaftlichen Entwicklung; hinzu kamen verstärkte Arbeitsplatzverluste, die zunehmend bedrohliche Lage der öffentlichen Haushalte sowie Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von wirtschafts- und sozialpolitischen Reformen.

Der seit mehreren Jahren anhaltende Schrumpfungsprozess im Bausektor hat sich – wenn auch leicht abgeschwächt – im Berichtsjahr fortgesetzt. Ihr Vorjahrsniveau unterschritten die realen Bauinvestitionen um 3,5 %. In regionaler Hinsicht war erneut die Anpassung in Ostdeutschland besonders ausgeprägt. Dort wurde das Niveau zur Mitte der letzten Dekade, das allerdings durch umfangreiche steuerliche Vergünstigungen stark beeinflusst und aus heutiger Sicht von zu optimistischen Erwartungen über die wirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer geprägt gewesen war, zuletzt um mehr als 45 % unterschritten.

Insgesamt waren sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern alle Bausparten von der rückläufigen Tendenz betroffen. Hohe, zum Teil noch steigende Leerstände bei Gewerbeimmobilien und ein verminderter Bedarf an Kapazitätserweiterungen lasteten weiterhin auf der gewerblichen Bautätigkeit. Die Investitionen in Wohnbauten tendierten ebenfalls weiter nach unten. Zwar dürften sie durch das historisch niedrige Zinsniveau auch am langen Ende des Laufzeitspektrums sowie durch vereinzelte Engpässe in westdeutschen Ballungszentren eine gewisse Stützung erfahren haben. Die Gegenkräfte, die aus den nach wie vor hohen Überhängen in Ostdeutschland sowie der Erwartung einer längerfristig sinkenden Wohnbevölkerung resultieren, konnten dadurch aber bei weitem nicht kompensiert werden. Die Diskussion um die Streichung beziehungsweise Kürzung der Eigenheimzulage hat jedoch vor allem in der zweiten Jahreshälfte die Bauaktivitäten stimuliert, was sich bereits um die Jahreswende 2002/2003 in erhöhten Baugenehmigungen angedeutet hatte. Hierbei dürfte es sich aber überwiegend um Vorzieheffekte handeln. Auch der Staat hat wegen der drängenden Haushaltsprobleme seine Bautätigkeit abermals deutlich zurückgeführt.

Die Konsumbereitschaft der privaten Haushalte blieb im Jahr 2003 schwach. In realer Rechnung schränkten die privaten Haushalte ihren Verbrauch im Vergleich zum bereits gedrückten Vorjahrsniveau nochmals etwas ein. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die verhaltene Einkommensentwicklung. So sind die Nettolöhne und -gehälter wegen des verstärkten Beschäftigungsrückgangs und des erneuten Anstiegs der Beitragssätze zur Sozialversicherung insgesamt um 1 % gesunken. Zwar erhöhten sich andererseits die arbeitsmarktbedingten Transferzahlungen, die Zunahme war jedoch geringer als im Jahr zuvor. Da auch die Selbständigen- und Vermögenseinkünfte nur leicht über ihr Vorjahrsniveau hinausgingen, stieg das nominale verfügbare Einkommen der privaten Haushalte lediglich um 1 %. Nach Ausschaltung der Teuerungsrate auf der Verbraucherstufe war es damit etwa ebenso hoch wie im Jahr zuvor.

Als Belastung für die Konsumkonjunktur kam hinzu, dass die privaten Haushalte die Ersparnisbildung im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen erneut ausweiteten, und zwar von 10,5 % auf 10,75 %. Hierin kommen unter anderem ihre Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und speziell die starke Eintrübung der Perspektiven am Arbeitsmarkt zum Ausdruck. Aber auch die bis zum Jahresende andauernde Unklarheit über den finanzpolitischen Kurs sowie die Sorgen in der Bevölkerung über die dauerhafte Tragfähigkeit des umlagefinanzierten Alterssicherungssystems dürften eine wichtige Rolle gespielt haben.

Die schwache Produktionstätigkeit im vergangenen Jahr hat trotz eines nur geringen Produktivitätszuwachses zu einem verstärkten Abbau der Beschäftigung geführt, zumal sich die Hoffnung auf eine rasche Erholung zunehmend verflüchtigte.

Im Jahresdurchschnitt 2003 sank die Zahl der Erwerbstätigen auf 38,25 Millionen. Mit rund 420 000 Personen oder 1,1 % fiel der Rückgang nahezu doppelt so stark wie im Jahr 2002 aus. Kräftige Einbußen verzeichneten wiederum die Industrie und die Bauwirtschaft. Dies wirkte sich umso stärker aus, als auch im Dienstleistungssektor per saldo kaum mehr neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. Die Beschäftigungsbilanz für den ersten (nichtgeförderten) Arbeitsmarkt fällt sogar noch ungünstiger aus. Dem standen zwar zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in Form so genannter Ich-AG's oder der Mini-Jobs gegenüber. Hierbei handelt es sich oft aber um Beschäftigungsverhältnisse mit einer nur geringen Arbeitszeit und Arbeitsproduktivität. Die Teilzeitquote der abhängig Beschäftigten hat nicht zuletzt deshalb 2003 weiter zugenommen. Sie belief sich zuletzt auf schätzungsweise 27,25 %, nach 23,5 % zum Ende des vergangenen Jahrzehnts.

Mit dem Abbau der Beschäftigung ging eine Zunahme der Arbeitslosigkeit einher. Die Zahl der bei der Arbeitsverwaltung registrierten Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 2003 auf 4,38 Millionen. Das waren rund 315 000 Personen oder 7,75 % mehr als 2002. Der Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen erhöhte sich nach der Definition der Bundesagentur für Arbeit auf 10,5%. Im Vorjahr hatte die so gemessene Unterauslastung am Arbeitsmarkt noch 9,8% beziehungsweise 8,6% betragen. Überdurchschnittlich stark betroffen waren erstmals seit längerem männliche Arbeitnehmer in den produzierenden Berufen, was auf eine deutliche konjunkturelle Komponente der Arbeitslosigkeit sowie eine weitere Schrumpfung in den bauabhängigen Branchen hindeutet. In regionaler Hinsicht wiesen die neuen Bundesländer unverändert eine weit mehr als doppelt so hohe Arbeitsmarktdiskrepanz auf wie Westdeutschland.

Für das Jahr 2004 erwarten die Wirtschaftsinstitute zum dritten Mal in Folge ein übermäßiges Staatsdefizit in Deutschland. Die Einhaltung der Maastricht-Grenze wurde auf das Jahr 2005 verschoben und dies mit Rücksicht auf die Konjunktur begründet. Darüber hinaus ist der Ecofin-Rat nicht den Empfehlungen der Europäischen Kommission gefolgt, den nächsten Schritt des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit einzuleiten. Stattdessen wurde das Defizitverfahren für Deutschland in der Schwebe gehalten; auch bleibt die vom Rat für 2004 geforderte Verringerung des konjunkturbereinigten Defizits mit 0,6 % des BIP hinter den Vorgaben der Kommissionsempfehlung zurück. Im Jahr 2005 soll das Defizitkriterium wieder erfüllt werden.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Frühjahr 2004 noch in der ersten Phase eines Erholungsprozesses, der im zweiten Halbjahr 2003 eingesetzt hat. Bislang kommt die konjunkturelle Erholung jedoch nur in kleinen Schritten voran. Das gesamtwirtschaftliche Aufwärtstempo liegt noch deutlich unterhalb der Schwelle, ab der Erweiterungsinvestitionen und Neueinstellungen erforderlich werden. Auch deshalb kann von einem selbsttragenden Aufschwung bislang nicht die Rede sein. Aber nicht nur die allgemein zuversichtlichen Erwartungen der Wirtschaft, auch die insgesamt verbesserten Rahmenbedingungen sprechen dafür, dass sich der Erholungsprozess fortsetzen könnte.

Für die Transportwirtschaft stand 2003 im Zeichen der ab 01.08.2003 wirksam werden sollenden LKW-Maut. Zahlreiche Unternehmen – darunter auch viele Entsorgungsunternehmen – hatten in Erwartung der LKW-Maut ihre Fahrzeuge mit On-Board-Units (OBU's) ausstatten lassen, was nicht nur zu Kosten, sondern auch in vielen Fällen zu Fahrzeugausfällen und Ärgernissen führte. Zudem waren vielfach Preisanpassungen im Hinblick auf die Mauteinführung angestrebt worden, die nach dem Fehlschlag des Mautstarts gegenstandslos wurden. Verhandlungen, um die stetig gestiegenen Kosten durch höhere Entgelte auszugleichen, wurden in vielen Fällen seitens der Auftraggeber abgelehnt, so dass in einem Großteil der Transportunternehmen noch immer zu geringe Ertragskraft und erhebliche Liquiditätsrisiken kennzeichnend sind. Nachdem auch der zweite Starttermin des LKW-Mautsystems in Deutschland nicht eingehalten wurde, wuchsen generelle Zweifel an der technischen Machbarkeit des vom Betreiberkonsortium angestrebten Satellitensystems.

In der regionalen Wirtschaftsentwicklung in Berlin und Brandenburg spiegelten sich – wie in ganz Ostdeutschland – die schwierigen Marktverhältnisse besonders ausgeprägt wieder. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im Allgemeinen als auch bezüglich der Arbeitsmarktentwicklung und der anhaltenden Konjunkturflaute am Bau. Als besonderes Problem der Region kommt eine erhebliche Marktstörung durch illegale Beschäftigung im Baubereich hinzu, das vielen Transportunternehmen infolge der bauseitigen Insolvenzen bewährte Auftraggeberbeziehungen zerstört. Auch das Transportgewerbe sieht sich anhaltendem Wettbewerbsdruck durch unerlaubt tätige Güterkraftverkehrsunternehmen ausgesetzt, die zudem häufig auf illegal beschäftigte Mitarbeiter zurückgreifen.

Es bleibt zu befürchten, dass sich die wirtschaftliche Situation in Berlin und Brandenburg in den nächsten Jahren allenfalls auf dem bisherigen Niveau stabilisiert. Auch die bevorstehende EU-Osterweiterung wird regional nur wenige positive Impulse auslösen, sondern zu verzeichnende Abwanderungstendenzen der produzierenden Wirtschaft eher verstärken. Die Transport- und Entsorgungsunternehmen in Berlin und Brandenburg können also auch perspektivisch nicht auf einen wachsenden Markt vertrauen, allenfalls im Bereich der Abfallbehandlung sind infolge der Änderungen im Ablagerungsrecht ab 2005 positive Marktveränderungen zu erwarten.

2. Entwicklungen in der Abfallgesetzgebung und im Gesetzesvollzug

Das Jahr 2003 begann und – entgegen verschiedenen Befürchtungen – ist es im Hinblick auf das Wirksamwerden der Gewerbeabfallverordnung recht ruhig geblieben. Dies mag durchaus dem Umstand geschuldet sein, dass die sogenannten Vollzugshilfen zu dieser Verordnung, die eine bundeseinheitliche Umsetzung des Regelwerks sichern sollen, zunächst nur als Entwurf vorlagen.

Zum Inhalt des Entwurfs konnte aus Sicht der Bauabfalltransporteure und Containerdienste eingeschätzt werden, dass gegenüber den bisherigen Verfahrensweisen wenig Neues zu erwarten war. Allerdings war der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wieder ein bürokratisches Meisterwerk gelungen, mit dem eine an sich überflüssige Rechtsverordnung praxistauglich gemacht werden soll.

Im vergangenen Jahr wurden zwei grundlegende Urteile bezüglich der Entsorgung von Abfällen gefällt. Die Urteile selbst beziehen sich zwar auf die grenzüberschreitende Abfallverbringung, haben aber einen auslegenden Charakter insbesondere für die Terminologie Verwertung und Beseitigung.

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) waren die wesentlichen Kriterien ungeklärt. Insbesondere von der Einstufung Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung hingen die Verfahren und insbesondere die Entsorgungskosten ab. Ebenso werden diese Entscheidungen gravierende Auswirkungen auf Andienungs- und Überlassungspflichten sowie auf die Verwertungsquoten der Gewerbeabfallverordnung und der Altholzverordnung haben.

Die Fragen, wann eine Verwertung vorliegt konnte (oder wollte) der deutsche Gesetzgeber nicht regeln. Hierzu existierte lediglich eine Empfehlung der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall). Jetzt hat der EuGH am 13. Februar 2003 über diese Frage entschieden. Das eine Verfahren hatte den Einsatz von deutschen Abfällen als Brennstoff in der belgischen Zementindustrie zum Gegenstand (Urteil vom 13. Februar 2003 – C-228/00); in dem anderen Rechtsstreit ging es um die Verbrennung von luxemburgischen Abfällen in einer französischen Müllverbrennungsanlage (Urteil vom 13. Februar 2003 C-458/00).

Die beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Export von Abfällen in die belgische Zementindustrie sowie zur Verbrennung luxemburgischen Hausmülls im französischen Straßburg sind Meilensteine, die zu einem Umbruch der deutschen Verwaltungspraxis führen werden. Diese Einschätzung vertritt der Kölner Rechtsanwalt Dr. Ludger Giesberts von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Köln. Dieser hatte für Holcim das Beschwerdeverfahren gegen Deutschland bei der EU-Kommission in Gang gebracht. Die beiden Urteile erleichtern den freien Warenverkehr und stehen damit in einer Linie mit dem Urteil des EuGH, das bereits im Verfahren Daimler-Chrysler (C-

324/99) vom Dezember 2001 die Berufung auf strengeres nationales Recht als Einwandsgrund beim Export von Abfällen zur Beseitigung nicht zugelassen hatte. Hierüber hatten wir Sie bereits informiert.

Die Gerichtsprozesse entzündeten sich daran, dass die zuständigen Versandlandbehörden (also Luxemburg bzw. Land Baden-Württemberg) die Verbringung für unzulässig hielten, weil sie die beabsichtigte Behandlung (also die Verbrennung) nicht für eine Verwertung, sondern eine Beseitigung der Abfälle hielten. Während der EuGH der Klage gegen Deutschland stattgab und eine Verletzung der EU-Abfallverbringungsverordnung feststellte, wies er die Klage gegen Luxemburg ab.

Die Abgrenzung der Abfallverwertung von der Abfallbeseitigung ist von grundlegender Bedeutung: Beseitigungsabfälle unterliegen nämlich strengeren Anforderungen; insbesondere in Deutschland können länderabhängig Andienungs- und Überlassungspflichten bestehen. Demgegenüber sind bei Abfällen zur Verwertung nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juni 1998 (Fall „Dusseldorf“) die Grundsätze der Warenverkehrsfreiheit zu beachten. Gerade im Hinblick auf die grenzüberschreitende Abfallverbringung sind folglich die Einwandsmöglichkeiten der Behörden, die die Abfallverbringungsverordnung der Europäischen Union eröffnet, bei Abfällen zur Verwertung gegenüber solchen zur Beseitigung wesentlich eingeschränkt.

Für die stoffliche Verwertung hatte der Gerichtshof die Abgrenzungsfrage im letzten Jahr anlässlich eines Vorabentscheidungsverfahrens zum untertägigen Bergversatz (Urteil v. 27. Februar 2002 - C-6/00) beantwortet. Das entscheidende **Merkmal einer Abfallverwertungsmaßnahme** liegt demnach darin, dass der Hauptzweck darauf gerichtet ist, dass die Abfälle eine sinnvolle Aufgabe erfüllen können. Das ist der Fall, wenn sie andere, sonst verwendete Materialien ersetzen („substituieren“) und dadurch natürliche Rohstoffquellen erhalten werden.

Von dieser Rechtssprechung gehen auch die beiden neuen Entscheidungen aus: ein sinnvoller Zweck ist demnach bei der Abfallverbrennung gegeben, wenn diese der Energieerzeugung dient. Die Umstände müssen die Annahme zulassen, dass der Vorgang tatsächlich der **Energieerzeugung** dient. Durch die Verbrennung muss mehr Energie erzeugt und erfasst werden, als beim Verbrennungsvorgang verbraucht wird. Dieser Energieüberschuss muss in Form von Wärme oder durch Umwandlung in elektrische Energie genutzt werden. Schließlich setzt die Beurteilung einer thermischen Maßnahme als Verwertung voraus, dass der größere Teil der Abfälle bei dem Vorgang verbraucht und der größere Teil der freigesetzten Energie erfasst und genutzt wird.

Beim Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff in der Zementindustrie hat der Gerichtshof den in Deutschland in § 6 des KrW-/AbfG enthaltenen Ansatz verworfen (in einigen Mitgliedstaaten existieren vergleichbare Vorschriften), bei den Abfällen nach **Heizwert** und **Feuerungswirkungsgrad** zu fragen. Ebenso wenig spielen im Gegensatz zur deutschen Behördenpraxis der **Schadstoffgehalt** oder die **Vermischung** der Abfälle eine Rolle. Die Verwertung von Abfällen in Feuerungsanlagen der Industrie wird somit generell erleichtert.

Soweit es die Behandlung der Abfälle in einer Müllverbrennungsanlage angeht, folgt aus dem Urteil C 458/00, dass dort in der Regel lediglich eine Beseitigung, aber keine Verwertung stattfinden kann.

In einer ersten Stellungnahme hatte das deutsche Bundesumweltministerium die Urteile zwar begrüßt, weil sie für Klarheit sorgten. Tatsächlich stellen sie aber grundsätzliche Aussagen des deutschen Abfallrechts in Frage.

Eine weitere Thematik der Auslegungspraxis des KrW-/AbfG im Jahr 2003, speziell bedeutsam für Entsorgungsfachbetriebe, betraf das sogenannte „A“-Schild. Wer Abfälle einsammelt und befördert, für deren Transport eine Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG erforderlich ist (also Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung), muss die Fahrzeuge mit dem „A“-Schild kennzeichnen. Nach verschiedentlicher Gesetzesinterpretation gilt diese Pflicht nicht für Entsorgungsfachbetriebe mit den zertifizierten Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern von Abfällen“, da diese von der Transportgenehmigungspflicht freigestellt sind.

Allerdings wurden immer wieder Fragen zu dieser Thematik aufgeworfen, da die Kontrollbehörden mitunter das Fehlen des „A“-Schildes bei Transporten durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe bemängelt haben. 2003 ist bundesweit eine Interpretation des Niedersächsischen Umweltministeriums bekannt geworden, die im Ergebnis mehrerer Anfragen niedersächsischer Polizeidienststellen zustande kam.

Das Niedersächsische Umweltministerium kommt zu der Auffassung, dass auch Fahrzeuge von Entsorgungsfachbetrieben mit „A“-Schildern gekennzeichnet werden müssen. Dies wird damit begründet, dass § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG keine ausreichende Rechtsgrundlage für das Nichtanbringen von A-Schildern darstellt. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg teilen die Niedersächsische Auffassung, wie aus Gesprächen der ESA mit den zuständigen Behörden deutlich wurde.

Andererseits vertreten andere Bundesländer hierzu eine gegenteilige Rechtsauffassung: Nach deren Auffassung müssen Fahrzeuge von Entsorgungsfachbetrieben nicht mit einem A-Schild gekennzeichnet sein.

Die ESA hat unter diesem Gesichtspunkt gegenüber den Mitgliedsbetrieben darauf hingewiesen, dass in den Bundesländern Berlin und Brandenburg auch für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe die Kennzeichnungspflicht mit „A-Schild“ besteht, wenn Abfälle zur Beseitigung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung befördert werden.

Ein weiteres Thema des vergangenen Jahres waren die Änderungen im Immissionsschutzrecht der Jahre 2001/2002, die auch für Einsammler und Beförderer von Abfällen Auswirkungen haben konnten. Zahlreiche Entsorgungsunternehmen, besonders Containerdienste, nutzen eigene oder angemietete Betriebsgrundstücke zum Lagern, Umschlagen und/oder Behandeln von Abfällen. Häufig handelt es sich dabei um Anlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind. Das bedeutet, dass die im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Mengengrenzen, die eine Genehmigungspflicht begründen, nicht überschritten werden. Abhängig bei der Beurteilung, ob die Mengengrenzen überschritten werden können, ist dabei der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang.

Der rechtlich mögliche Betriebsumfang kann an bestimmten Erlaubnissen oder Genehmigungen, z.B. einer Baugenehmigung, bemessen werden. Mitunter liegen jedoch keine Baugenehmigungen vor, so dass auf den tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen ist. In Berlin ist die Problematik dann bedeutsam, wenn bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei betriebenen Anlagen durch die zuständige Behörde ein Überschreiten der Mengenschwelle festgestellt wird. Die zuständige Behörde kann in einem solchen Fall die sofortige Stilllegung der Anlage verfügen. Wie seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dargestellt wurde, soll dem betroffenen Unternehmen jedoch in der Regel nicht die geschäftliche Grundlage entzogen werden. Deshalb hat das Unternehmen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- es beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit allen damit verknüpften Konsequenzen oder
- es schließt mit dem Land Berlin eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der sich das Unternehmen zur Einhaltung der Mengengrenzen der 4. BImSchV und für den Fall des Überschreitens der Mengengrenzen zur sofortigen Stilllegung der Anlage sowie zur Entsorgung der gelagerten Abfälle verpflichtet. Weiterhin verzichtet das Unternehmen auf die Einlegung von Rechtsmitteln im Fall der Mengenüberschreitung und erklärt sich einverstanden, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Beräumung des Geländes auf Kosten des Unternehmens veranlassen kann, wenn nach einer festgestellten Mengenüberschreitung die Anlage nicht stillgelegt und die gelagerten Abfälle nicht entsorgt werden. Eine Sicherheitsleistung erhebt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bislang allerdings nach eigener Aussage nicht.

Da sicher häufig auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch weiterhin verzichtet werden soll, bleibt in den erforderlichen Fällen nur die Möglichkeit, eine solche öffentlich-rechtliche Verein-

barung zu schließen. Die ESA hat deshalb betroffenen Mitgliedern, die in Berlin derartige Anlagen betreiben, empfohlen, auf strikte Einhaltung der genehmigungsfrei zulässigen Grenzen zu achten.

3. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg

Am 07.05.2003 fand der 8. Informationstag der Berliner und Brandenburger Umweltbehörden zur Umsetzung von Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EGRL) statt. Eingeladen hatte die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wiederum die in der Region Berlin-Brandenburg anerkannten Entsorgungsgemeinschaften und die hier akkreditierten Technischen Überwachungsorganisationen. Dieses Forum bietet den Berlin und Brandenburg anerkannten Entsorgungsgemeinschaften und Technischen Überwachungsorganisationen die Gelegenheit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und dem Landesumweltamt Brandenburg.

Auf der Tagesordnung standen die Themen

- Beratende Hinweise und Informationen hinsichtlich Risikoanalyse und ausreichenden Versicherungsschutz aus Sicht eines Versicherungsmaklers
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages und deren Anwendung in Berlin und Brandenburg sowie Erfahrungen aus Sicht der SBB zur Ausstellung von Überwachungszertifikaten von Entsorgungsfachbetrieben
- Altfahrzeugverordnung – Änderungen bzw. Neuregelungen gegenüber der Altautoverordnung sowie Ziele, Anforderungen und Umsetzungshinweise für Entsorgungsfachbetriebe
- Ergebnisse der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) am 14./15.01.2003 zum Inhalt und Stand des erstellten Berichts an den Abfallrechtsausschuss der LAGA
- Zertifizierungsstand der Entsorgungsfachbetriebe in Berlin und Brandenburg.

Am 23.10.2003 fand in Potsdam der 9. Informationstag der Umweltbehörden Berlins und Brandenburgs statt. Themen dieser Veranstaltung waren u. a. Erläuterungen des Sachstandes innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zur Änderung der Vollzugshilfe „Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben“ sowie der 1. Europäische Tag der Entsorgungsgemeinschaften im Rahmen der Entsorgungsmesse in Köln. Auch die Thematik „A-Schild“-Pflicht im Entsorgungsfachbetrieb (s. nächster Punkt) wurden diskutiert.

4. Mitgliederbetreuung und Tätigkeit der ESA-Gremien

Basel II und Risikomanagement im Entsorgungsfachbetrieb standen im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung am 01. Juli 2003. Dr. Hamid Saberi, Geschäftsführer der uve Umweltmanagement & -planung GmbH, erläuterte im Vortragsteil der Veranstaltung die Notwendigkeit und geeignete Schritte zur Entwicklung betrieblicher Risikomanagementsysteme. Dabei gab er wertvolle Hinweise, besonders im Hinblick auf sogenannte subjektive oder „weiche“ Faktoren, die beim Rating eines Unternehmens zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dazu gehören Fragen der Unternehmensführung wie z.B. Stellvertreterregelungen und Betriebsorganisation ebenso wie Nachfolgeregelungen, Qualifikation der Beschäftigten u. a.

Zuvor hatte der Vorsitzende der ESA, Ulrich Schulz, Bilanz für das vergangene Jahr gezogen. Dabei kann die ESA auf eine stabile Mitgliederbasis verweisen. Durch rechtzeitige Maßnahmen ist es den

Unternehmen gelungen, sich den veränderten Marktverhältnissen im regionalen Entsorgungsmarkt anzupassen. Mitgliederverluste durch Insolvenzen hatte die ESA kaum zu beklagen.

Kritisch bewertete Schulz die rechtlichen Entwicklungen des vergangenen Jahres. Die kurzfristige Einführung der Abfallverzeichnisverordnung zum Jahresbeginn 2002 hat seiner Einschätzung nach ebenso zu erheblicher Verunsicherung bei Entsorgungsbetrieben und Abfallerzeugern beigetragen, wie die zu Beginn des Jahres 2003 wirksam gewordene Gewerbeabfallverordnung. Letztere hat mangels konkreter Vollzugshinweise zudem auch bei den Behörden zahlreiche Fragestellungen offen gelassen.

Gerd Bretschneider ging im Bericht der Geschäftsführung in erster Linie auf die Eckpunkte der ab August zu erwartenden LKW-Maut ein und erläuterte insbesondere Details zu den einzelnen Zahlungsarten. Bernhard Lemmé informierte als Vorsitzender des Überwachungsausschusses über die Tätigkeit des Gremiums im vergangenen Jahr.

In der anschließenden Wahl wurde der Vorstand in seinem Amt bestätigt, Ulrich Schulz (Richter & Schulz oHG), Bernd Richter (ORES GmbH) und Thomas Holewa (HMH Entsorgung GmbH) führen die ESA auch in der nächsten zweijährigen Amtsperiode. Bis auf zwei Veränderungen wurden auch die Mitglieder des Überwachungsausschusses erneut in ihre Funktionen berufen. Dem Überwachungsausschuss gehören nunmehr an:

Bernhard Lemmé (Nenn Entsorgung GmbH, Vorsitzender),
Torsten Lackert (Torsten Lackert GmbH, stellv. Vorsitzender),
Axel Beyersdorf,
Karlheinz Fröhlich,
Edward Gluschke,
Jörg Kay (HTB Heinersdorfer Transport Bau GmbH),
Leif Nehring (Trans Clean Sabrina Nehring).

Mit dem von der Versammlung genehmigten Haushalt und der unveränderten Beitragsordnung ist schließlich die Basis für ein weiteres erfolgreiches Wirken der Gemeinschaft für das Jahr 2003 geschaffen worden.

Der Überwachungsausschuss kam im vergangenen Jahr zu sieben Zusammenkünften zusammen. Neben den satzungsgemäßen Aufgaben, in erster Linie der Entscheidung über erstmalige oder erneute Zertifizierungen von Entsorgungsfachbetrieben, stand unter anderem die Diskussion der Entwicklungen im Abfallrecht zur Diskussion. Auf Einladung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe BSR führte der Überwachungsausschuss eine turnusmäßige Zusammenkunft am 26.05.2003 in der Müllverbrennungsanlage Ruhleben durch. Ursprünglicher Anlass für das BSR-Angebot für diesen Tagungsort waren die im vergangenen Jahr zu beklagenden Probleme bei der Anlieferung und Entsorgung von Teerpappe in der MVA nach Änderung der Einstufung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall infolge des Inkrafttretens der Abfallverzeichnisverordnung. Problematisch, so Dr. Hans-Ulrich Kittelmann, verantwortlicher Mitarbeiter bei der BSR-Geschäftseinheit Abfallverwertung/-beseitigung, Stoffstrommanagement und Vertrieb, seien die Kapazität von täglich 60 t teer- und bitumenhaltiger Abfälle, und häufig die Beschaffenheit der Abfälle. Da die Anlage lediglich Material von maximal 50 x 50 cm verarbeiten kann, müssen Anlieferungen in anderer Zusammensetzung abgewiesen werden. Anhand einiger Fotos machte Dr. Kittelmann deutlich, in welcher Beschaffenheit Teerpappe in der Anlage angeliefert wird.



Besichtigten die MVA Ruhleben: Der ESA-Überwachungsausschuss mit den Gästen Evelyn Witt (oecontrol GmbH) und Gerd Bretschneider (Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.)

Im Rahmen dieser Veranstaltung erhielten die Ausschussmitglieder und der ESA-Vorsitzende Ulrich Schulz als Gast der Zusammenkunft im Rahmen einer Anlagenbegehung einen Eindruck von den Abläufen der Abfallverbrennung und der Struktur der Anlage.



Dr. Hans-Ulrich Kittelmann (links) erläutert dem ESA-Vorsitzenden Ulrich Schulz Einzelheiten des Verbrennungsvorgangs



Die Verbrennungsrückstände werden im Schlackebunker gesammelt. Dem Überwachungsausschuss werden hier die Lagerung und die Metallabtrennung der Verbrennungsrückstände erläutert

Einige Mitglieder des Überwachungsausschusses waren im September Besucher der Messe Entsorga 2003. Nach Einschätzung der Teilnehmer bot die Messe für Transportunternehmen kaum Neues, schon gar keine einschneidenden Überraschungen. Dennoch fand das Fachpublikum der Entsorgungstransporteure bei näherem Hinsehen doch einiges Interessante. Nach wie vor wird allerdings deutlich, dass die kommunale Entsorgung bzw. deren Equipment einen besonderen Stellenwert einnimmt. Das ist angesichts der rechtlichen Sonderstellung kommunaler Entsorgung und der daraus resultierenden Wirtschaftskraft kommunaler Entsorgungsunternehmen allerdings nicht verwunderlich.

Hochkarätig besetzt war das Podium anlässlich des 1. Europäischen Tages der Entsorgungsgemeinschaften am 24. September im Rahmen der Entsorga 2003: Repräsentanten der Politik, der Verwaltung und der privaten Entsorgungswirtschaft beurteilten Chancen und Erfahrungen aus der Zertifizierungspraxis und beleuchteten die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Tschechien. Eine per Video übertragene Live-Diskussion mit Karl-Heinz Florenz MdEP, deutscher Obmann der EVP im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik im Europäischen Parlament in Straßbourg/Brüssel, rundete die Veranstaltung ab.

Sowohl aus privatwirtschaftlicher als auch aus Behördensicht wurde der Forschungsbericht „Qualitätssicherung durch den Entsorgungsfachbetrieb“ bewertet. Dieser Bericht wurde gemeinsam durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und die EdDE Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft beauftragt. Statistisch aufschlussreich war dabei, dass die Verteilung der bundesweit über 6.200 zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe über das Bundesgebiet recht unterschiedlich ist. So weist die Region Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern eine vergleichsweise dünne Zertifizierungsdichte auf, was letztlich natürlich auch die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Bundesländer widerspiegelt.

Interessant waren die Erläuterungen aus Österreich, wo zwar verstärkt eine der deutschen vergleichbare Zertifizierungspraxis angewandt wird, allerdings ohne einen gleichartigen verbindlichen Rechtsrahmen zu besitzen. Angelehnt an die Bedingungen zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

in Deutschland unterwerfen sich österreichische Entsorgungsunternehmen einem ausschließlich privatwirtschaftlich fixierten, freiwilligen Überwachungsverfahren.

Beiträge zu den Themen „Der Entsorgungsbetrieb in unseren Nachbarstaaten“ und „Visionen zum europäischen Entsorgungsbetrieb“ beschlossen den 1. Europäischen Tag der Entsorgungsgemeinschaften, mit dem die Veranstalter unter Beweis stellten, dass in einem zusammenwachsenden Europa auch in Sachen Entsorgungsqualität an den Ländergrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht Halt gemacht werden kann.

Insgesamt, so die übereinstimmende Auffassung der Ausschussmitglieder, spiegelte sich auch in der Entsorgung die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland wider: Sparsamkeit auch in der öffentlichen Darstellung, Zurückhaltung bei Innovationen und gedämpfte Erwartungen bei Investitionen der Kunden.

In der Mitgliederbetreuung standen auch im vergangenen Jahr der Informationsdienst „ESA-Info“ sowie in zahlreichen Einzelfällen Fragestellungen im Zusammenhang mit der erstmaligen oder der erneuten Zertifizierung im Mittelpunkt.